

RS OGH 1997/10/22 9Ob241/97z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1997

Norm

MRG §30 Abs2 Z7 C

Rechtssatz

Bei Prüfung der Gleichwertigkeit der geschäftlichen Betätigung ist auch das Interesse des Vermieters an Form und Umfang der Benützung der gemieteten Räumlichkeiten ein Beurteilungskriterium. Ist die neue Verwendung gegenüber der vereinbarten wesentlich belastender und mit einer größeren Belästigung verbunden, so liegt eine gleichwertige geschäftliche Betätigung nicht vor. Hier: Die Verwendung als "Spiel-Treff" mit vierundzwanzig-stündiger Öffnungszeit ist nicht gleichwertig mit Verwendung als Verkaufslokal für Damenmoden.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 241/97z
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 241/97z
Veröff: SZ 70/218

Schlagworte

24-stündiger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108912

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at